

GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan

"Rammelswiesen-Ost"

im Stadtbezirk Schweningen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 11.05.1994 den Bebauungsplan "Rammelswiesen-Ost" im Stadtbezirk Schweningen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Planbild (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

- a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 vom 01.10.1992,
- b) dem Planbild im Maßstab 1 : 1.000 vom 01.10.1992 / 25.10.1993,
- c) den textlichen Festsetzungen vom 01.10.1992 / 25.10.1993 und
- d) den örtlichen Bauvorschriften vom 01.10.1992 / 25.10.1993.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 01.10.1992 / 25.10.1993 beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO-BW handelt jeder, der den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 11.08.1998

Bürgermeisteramt

Dr. Manfred Matusza
Oberbürgermeister